

Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte (TV-Ärzte Nordhausen)

vom 25.06.2007

in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 9 vom 11.03.2025

(Stand 01.04.2025)

zwischen der

Südharz Klinikum Nordhausen gGmbH, Dr.-Robert-Koch-Straße 39, 99734 Nordhausen
vertreten durch den Geschäftsführer Guido Hage

-einerseits-

und

dem Marburger Bund Landesverband Thüringen e. V., Damaschkestraße 25, 99096 Erfurt,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Dr. Sebastian Roy

-andererseits-

wird folgender Tarifvertrag geschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit
- § 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen
- § 4 Allgemeine Pflichten
- § 5 Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestellung
- § 6 Ärztliche Untersuchungen
- § 7 Personalakten, Zeugnis
- § 8 Teilzeitbeschäftigung

Abschnitt II

Arbeitszeit

- § 9 Arbeitszeit
- § 10 Sonderformen der Arbeit
- § 11 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft
- § 12 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit
- § 13 Arbeitszeitdokumentation

Abschnitt III

Eingruppierung und Entgelt

- § 14 Vergütung
- § 15 Krankenbezüge
- § 16 Sterbegeld
- § 17 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung
- § 18 Jubiläum
- § 19 entfallen

Abschnitt IV

Urlaub und Arbeitsbefreiung

- § 20 Erholungsurlaub
- § 21 Zusatzurlaub für Nachtarbeit
- § 22 Sonderurlaub, Arbeitsbefreiung

Abschnitt V

Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- § 23 Befristete Arbeitsverträge
- § 24 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung
- § 25 Kündigung des Arbeitsverhältnisses

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 26 Überleitungsregelung
- § 27 Ausschlussfrist
- § 28 Salvatorische Klausel
- § 29 Laufzeit
- § 30 Tarifkollisionsschutz

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für alle Ärztinnen und Ärzte, nachfolgend einheitlich „Ärzte“ genannt, die in der Südharz Klinikum Nordhausen gGmbH beschäftigt sind und Mitglied der vertragsschließenden Gewerkschaft sind.

Protokollerklärung zu Absatz 1

Die Südharz Klinikum Nordhausen gGmbH wird einzelvertraglich diesen Tarifvertrag den Ärzten anbieten, die nicht Mitglied der vertragsschließenden Gewerkschaft sind.

(2) Der Tarifvertrag gilt nicht für

- a) Leitende Ärzte (Chefärzte/Klinikleiter/Institutsleiter) sowie Chefarztstellvertreter

Niederschriftserklärung zu § 1 Abs. 2 Buchstabe a): *Chefarztstellvertreter ist derjenige Facharzt, dem die ständige Vertretung des leitenden Arztes (Chefarzt etc.) vom Arbeitgeber ausdrücklich übertragen worden ist. Chefarztstellvertreter ist nur derjenige Arzt, der den leitenden Arzt in der Gesamtheit seiner Dienstaufgaben vertritt. Das Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb einer Klinik nur von einem Arzt erfüllt werden.*

- b) Ärzte, die ein über das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe Ä 3 Stufe OA 3 hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten, hinsichtlich der Regelungen zum Ausgleich für Sonderformen der Arbeit (§ 12) und der Regelungen des Abschnitt III,
- c) geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Dieser Tarifvertrag gilt ferner nicht für Ärzte, die sich am Tage seines Inkrafttretens in der Arbeits- bzw. Freistellungsphase eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses befunden haben.

§ 2 Arbeitsvertrag, Nebenabreden und Probezeit

(1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen.

(2) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können befristet und gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

(3) Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist.

(4) ¹Für Ärzte die sich in Facharzt-, Schwerpunktweiterbildung oder Zusatzausbildung nach dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung befinden, ist ein Weiterbildungsplan durch den verantwortlichen Chefarzt aufzustellen, der unter Berücksichtigung des

Standes der Weiterbildung die zu vermittelnden Ziele und Inhalte der Weiterbildungsabschnitte sachlich und zeitlich gegliedert festlegt. ²Die Weiterbildungspläne sind für neu eingestellte Ärzte in der Weiterbildung spätestens 4 Wochen nach Dienstantritt, für die bereits beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages beschäftigten Ärzte in der Weiterbildung spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten dieses Tarifvertrages zu erstellen.

§ 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen

(1) ¹Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben die Ärzte ihrem Arbeitgeber vorher schriftlich anzuzeigen. ²Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Ärzte oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.

(2) ¹Die Ärzte haben über dienstliche Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder die vom Arbeitgeber als vertraulich gekennzeichnet sind, Verschwiegenheit zu bewahren. ²Die Verpflichtung gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.

(3) ¹Die Ärzte dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen in Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. ²Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. ³Werden den Ärzten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Allgemeine Pflichten

(1) ¹Die Ärzte sind verpflichtet, einer vom Arbeitgeber benannten Stelle die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. ²Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Arbeitstage, haben die Ärzte eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit spätestens am darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag dem Arbeitgeber vorzulegen. ³Der Arbeitgeber ist berechnigt, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. ⁴Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der ärztlichen Bescheinigung angegeben, sind die Ärzte verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(1a) ¹Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gelten nicht, wenn Ärzte Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind und der die Arbeitsunfähigkeit feststellende Arzt an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt. ²Ärzte sind in den Fällen des Satz 1 verpflichtet, zu den in Abs. 1 Sätze 2 bis 4 genannten Zeitpunkten das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung gemäß Abs. 1 Sätze 2 oder 4 aushändigen zu lassen.

(2) Die Erstellung von Gutachten, gutachtlichen Äußerungen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, die nicht von einem Dritten angefordert und vergütet werden, gehören zu den Ärzten obliegenden Pflichten aus der Haupttätigkeit.

(3) Die Ärzte können vom Arbeitgeber verpflichtet werden, Gutachten, gutachtliche Äußerungen und wissenschaftliche Ausarbeitungen, die von einem Dritten angefordert und vergütet werden, zu erstellen, und zwar auch im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit des leitenden Arztes.

(4) ¹Zu den Ärzten obliegenden Pflichten gehört es auch, ärztliche Bescheinigungen auszustellen. ²Die Ärzte können vom Arbeitgeber verpflichtet werden, im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit von leitenden Ärzten oder für Belegärzte innerhalb der Einrichtung ärztlich tätig zu werden.

(5) ¹Zu den aus der Haupttätigkeit obliegenden Pflichten der Ärzte gehört es ferner, am Rettungsdienst im Notarztwagen und Hubschrauber teilzunehmen. ²Der Umfang wird durch den Arbeitgeber im Einzelfall festgelegt. ³Für jeden Hubschraubereinsatz in diesem Rettungsdienst erhalten die Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag in Höhe von 20,00 Euro.

§ 5

Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestellung

(1) ¹Ärzte können aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen versetzt oder abgeordnet werden. ²Sollen Ärzte an eine Dienststelle oder einen Betrieb außerhalb des bisherigen Arbeitsortes versetzt oder voraussichtlich länger als drei Monate abgeordnet werden, so sind sie vorher zu hören.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

1. Abordnung ist die Zuweisung einer vorübergehenden Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einem anderen Betrieb desselben oder eines anderen Arbeitgebers, an dem die Südharz Klinikum Nordhausen gGmbH beteiligt ist oder mit dem eine Kooperation besteht unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.

2. Versetzung ist die Zuweisung einer auf Dauer bestimmten Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einem anderen Betrieb desselben Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.

(2) ¹Ärzten kann im dienstlichen/betrieblichen oder öffentlichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend eine mindestens gleich vergütete Tätigkeit bei einem Dritten zugewiesen werden. ²Die Rechtsstellung des Arztes bleibt unberührt. ³Bezüge aus der Verwendung nach Satz 1 werden auf das Entgelt angerechnet.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Zuweisung ist - unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses - die vorübergehende Beschäftigung bei einem Dritten bei dem dieser Tarifvertrag nicht zur Anwendung kommt.

(3) ¹Werden Aufgaben der Ärzte zu einem Dritten verlagert, ist auf Verlangen des Arbeitgebers bei weiter bestehendem Arbeitsverhältnis die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung bei dem Dritten zu erbringen (Personalgestellung). ²§ 613 a BGB sowie gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu Absatz 3:

Personalgestellung ist - unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses - die auf Dauer angelegte Beschäftigung bei einem Dritten. Die Modalitäten der Personalgestellung werden zwischen dem Arbeitgeber und dem Dritten vertraglich vereinbart.

§ 6 Ärztliche Untersuchungen

- (1) Die Ärzte haben auf Verlangen des Arbeitgebers vor deren Einstellung ihre körperliche Eignung (Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis eines vom Arbeitgeber bestimmten Arztes nachzuweisen.
- (2) ¹Der Arbeitgeber kann die Ärzte auch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses untersuchen lassen. ²Auf Verlangen der Ärzte ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Der Arbeitgeber kann bei gegebener Veranlassung durch den Betriebsarzt oder den MDK feststellen lassen, ob die Ärzte dienstfähig oder frei von ansteckenden Krankheiten sind.
- (4) Ärzte, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt oder in gesundheitsgefährdenden Betrieben beschäftigt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen.
- (5) ¹Die Kosten der Untersuchung trägt der Arbeitgeber. ²Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist den Ärzten auf deren Antrag bekannt zu geben.

§ 7 Personalakten, Zeugnis

- (1) ¹Die Ärzte haben das Recht, ihre Personalakten vollständig selbst einzusehen oder von einem schriftlich Bevollmächtigten einsehen zu lassen. ²Die Vollmacht ist zu den Personalakten zu nehmen. ³Die Ärzte können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.
- (2) ¹Die Ärzte müssen über Behauptungen und Beschwerden tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakte gehört werden. ²Ihre Äußerungen sind zur Personalakte zu nehmen.
- (3) ¹Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Ärzte Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit (Endzeugnis), auf Verlangen des Arztes muss es sich auch auf Führung und Leistung erstrecken. ²Ärzte können auch während des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis verlangen (Zwischenzeugnis). ³Bei bevorstehender Beendigung des Arbeitsverhältnisses können die Ärzte ein Zeugnis über Art und Tätigkeit verlangen (vorläufiges Zeugnis). ⁴Die Zeugnisse gemäß den Sätzen 1 bis 3 sind unverzüglich auszustellen und werden vom leitenden Arzt und vom Arbeitgeber unterschrieben.

§ 8 Teilzeitbeschäftigung

Teilzeitarbeit wird gemäß den Regelungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung ermöglicht.

Abschnitt II Arbeitszeit

§ 9 Arbeitszeit

(1) ¹Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. ²Sie kann auf fünf Tage, aus dringenden betrieblichen/dienstlichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden.

(2) Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und die arbeitsschutzrechtlich zulässigen Arbeitszeiten ist ein Zeitraum von bis zu 12 Monaten zugrunde zu legen.

(3) ¹Soweit es die betrieblichen Verhältnisse zulassen, werden die Ärzte am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Entgelts (§ 14) von der Arbeit freigestellt. ²Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden. ³Kann die Freistellung nach den Sätzen 1 und 2 aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren.

Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 2:

Die Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit betrifft die Ärzte, die wegen des Dienstplans frei haben und deshalb ohne diese Regelung nacharbeiten mussten.

(4) ¹Es werden für alle Ärzte Arbeitszeitkonten eingerichtet, auf denen die durch die Über- oder Unterschreitung der regelmäßigen Arbeitszeit entstehenden Zeitguthaben oder -schulden (Korridor) festgehalten werden. ²Neben der jährlichen Jahressollarbeitszeit wird die wöchentlich geleistete Arbeitszeit auf dem Zeitkonto gebucht. ³Das Arbeitszeitkonto soll die Zeitsouveränität der Ärzte im Rahmen der betrieblichen sowie individuellen Bedürfnisse stärken. ⁴Die betrieblichen Bedürfnisse haben dabei Vorrang. ⁵Der Korridor des Arbeitszeitkontos reicht bei vollbeschäftigten Ärzten von 50 Minderstunden bis 50 Mehrstunden; bei Ärzten in Teilzeitarbeit verändern sich die Korridor Grenzen in dem Verhältnis, das dem Verhältnis ihrer vertraglichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von vollbeschäftigten Ärzten entspricht. ⁶Für Zeitguthaben innerhalb dieses Korridors werden keine zeitlichen oder finanziellen Zuschläge gewährt. ⁷Die Ausgestaltung und die Handhabung der Arbeitszeitkonten können durch Betriebsvereinbarung näher geregelt werden.

(5) ¹Aus dringenden betrieblichen/dienstlichen Gründen kann auf der Grundlage einer Betriebsvereinbarung im Rahmen des § 7 Abs. 1, 2 und des § 12 ArbZG von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden. ²Über den Abschluss einer solchen Betriebsvereinbarung ist der Marburger Bund unverzüglich zu informieren. ³Er hat innerhalb von vier Wochen die Möglichkeit, dem Inkrafttreten der Betriebsvereinbarung im Hinblick auf die Ärzte im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages zu widersprechen. ⁴In diesem Fall wird für die Ärzte nach Satz 3 die Wirksamkeit der Betriebsvereinbarung ausgesetzt und es sind innerhalb von vier Wochen Tarifverhandlungen zwischen der Südharz Klinikum Nordhausen gGmbH und dem Landesverband des Marburger Bundes über diesen Einzelfall aufzunehmen. ⁵Satz 4 gilt entsprechend, wenn eine Betriebsvereinbarung im Hinblick auf die vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfassten Ärzte nicht zustande kommt und die

Südharz Klinikum Nordhausen gGmbH oder der Landesverband des Marburger Bundes die Aufnahme von Tarifvertragsverhandlungen verlangt.

§ 10 Sonderformen der Arbeit

(1) Die Ärzte sind im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie - bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung - zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

(2) ¹Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan/Dienstplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht bei denen die Ärzte längstens nach Ablauf eines Monats erneut zu mindestens zwei Nachtschichten (Nachtschichtfolge) herangezogen werden. ²Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. ³Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen.

(3) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.

(4) ¹Die tägliche Arbeitszeit im Schichtdienst kann auf bis zu zwölf Stunden ausschließlich der Pausen ausgedehnt werden. ²In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier Zwölf-Stunden-Schichten und innerhalb von zwei Kalenderwochen nicht mehr als acht Zwölf-Stunden-Schichten geleistet werden. ³Solche Schichten können nicht mit Bereitschaftsdienst kombiniert werden.

(5) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.

(6) Der Arzt ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst).

(7) ¹Der Arzt hat sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft). ²Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Arzt vom Arbeitgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel zur Gewährleistung der Erreichbarkeit ausgestattet wird.

(8) Überstunden sind die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von vollbeschäftigten Ärzten (§ 9 Abs. 1) oder die über die im Rahmen der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit von teilzeitbeschäftigten Ärzten (§ 8) für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitszeiten hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden.

(9) Im Falle der Festlegung eines Arbeitszeitkorridors gemäß § 9 Abs. 4 sind Überstunden die Arbeitsstunden, die über den Korridor des Arbeitszeitkontos hinausgehen.

(10) ¹Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. ²Es wird für jeden Arbeitstag einschließlich der Reisetage maximal ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt. ³Der besonderen Situation von Teilzeitbeschäftigten ist anteilig Rechnung zu tragen. ⁴Näheres wird durch Betriebsvereinbarung geregelt.

§ 11 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

(1) Bereitschaftsdienst kann angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, dass regelhaft Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.

(2) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann unter den Voraussetzungen einer

- Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,
- Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG und
- ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 4, Abs. 2 Nr. 3 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von den §§ 3, 5 Abs. 1 und 2 und 6 Abs. 2 ArbZG über acht Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird.

Die tägliche Arbeitszeit darf bei Ableistung ausschließlich von Bereitschaftsdienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen max. 24 Stunden betragen, wenn dadurch für den einzelnen Arzt mehr Wochenenden und Feiertage frei sind.

(3) ¹Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Abs. 2 a ArbZG und innerhalb der Grenzwerte nach Absatz 2 eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen. ²Die wöchentliche Arbeitszeit darf dabei durchschnittlich bis zu 60 Stunden betragen. ³Durch Betriebsvereinbarung kann in begründeten Einzelfällen eine durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit von bis zu 66 Stunden vereinbart werden.

(4) Für den Ausgleichszeitraum nach den Absätzen 2 bis 4 ist ein Zeitraum von einem Jahr zugrunde zu legen.

(5) ¹Soweit Ärzte Teilzeitarbeit vereinbart haben, verringern sich die Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit nach den Absätzen 2 bis 4 in demselben Verhältnis, wie die Arbeitszeit dieser Ärzte zu der regelmäßigen Arbeitszeit vollbeschäftigter Ärzte. ²Mit Zustimmung des Arztes oder aufgrund von dringenden dienstlichen oder betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden.

(6) ¹Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. ²Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden (§ 3 ArbZG) überschritten werden (§ 7 ArbZG).

(7) ¹Die Lage der Dienste wird in einem Dienstplan geregelt, der spätestens 1 Monat vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes aufgestellt wird. ²Die Mitbestimmung nach der Aufstellung des Dienstplanes bleibt unberührt.

§ 12 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

(1) ¹Die Ärzte erhalten neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. ²Die Zeitzuschläge betragen - auch bei teilzeitbeschäftigten Ärzten - je Stunde

a) für Überstunden	15 v. H.
b) für Nachtarbeit	20 v. H.
c) für Sonntagsarbeit	25 v. H.
d) bei Feiertagsarbeit	
- ohne Freizeitausgleich	140 v. H.
- mit Freizeitausgleich	40 v. H.
e) für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr	35 v. H.

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Entwicklungsstufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe, bei Ärzten der Entgeltgruppe Ä3 der höchsten Entwicklungsstufe. ³Für Arbeit an Samstagen von 13:00 Uhr bis 21:00 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt, beträgt der Zeitzuschlag 0,64 € je Stunde. Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchstabe c) bis e) sowie Satz 3 wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt.

Protokollerklärung zu Abs. 1 Satz 1: Bei Überstunden richtet sich das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der individuellen Entwicklungsstufe der jeweiligen Entgeltgruppe, höchstens jedoch nach der Entwicklungsstufe 4.

(2) ¹Zum Zweck der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	bis 25 v. H.	70 v. H.
II	mehr als 25 bis 40 v. H.	85 v. H.
III	mehr als 40 bis 49 v. H.	97 v. H.

²Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt durch die jeweils gültigen Rahmendienspläne. ³Wird auf Grund einer Auslastungsanalyse nachträglich die Änderung einer Bereitschaftsdienststufe festgestellt, so wird rückwirkend ab dem ersten Tag des Nachweises die Stufe mit der entsprechenden Bewertung angepasst.

4Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird ab dem 01.10.2022 das nachstehende Entgelt (in Euro) je Stunde gezahlt:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä1	31,26	31,26	32,44	32,44	33,63	33,63
Ä2	37,17	37,17	38,35	38,35	39,55	39,55
Ä3	40,13	40,13	41,31	-	-	-

5Die Bereitschaftsdienstentgelte nach Satz 4 verändern sich bei nach dem 01.10.2022 wirksam werdenden Anpassungen der Monatstabellenentgelte gemäß § 14 Abs. 1 um den für die jeweilige Entgeltgruppe und Entwicklungsstufe vereinbarten Vomhundertsatz. 6Die Ärzte erhalten ab dem 01.01.2023 zusätzlich zu dem Stundenentgelt gemäß Satz 4 für den 6. und jeden weiteren Bereitschaftsdienst im Kalendermonat einen Bereitschaftsdienstzuschlag. 7Dieser beträgt in der

Entgeltgruppe Ä1 55,00 €,
Entgeltgruppe Ä2 60,00 €,
Entgeltgruppe Ä3 65,00 €

je Bereitschaftsdienst.

8Bereitschaftsdienste mit bis zu 5 Stunden Dauer, die von Montag bis Freitag zwischen 06:00 Uhr und 21:00 Uhr geleistet werden, werden für die Ermittlung der Anzahl der gemäß Satz 6 zuschlagsfreien fünf Bereitschaftsdienste mit dem Faktor 0,5 gerechnet. 9Der Zuschlag nach Satz 6 beträgt für solche Bereitschaftsdienste 50 % der Zuschläge nach Satz 7.

10Teilzeitbeschäftigte Ärzte erhalten die Zuschläge gemäß Satz 6 bis 9

- bei einem Beschäftigungsumfang bis einschließlich 30 % für den 3. und jeden weiteren Bereitschaftsdienst je Kalendermonat,
- bei einem Beschäftigungsumfang bis einschließlich 50 % für den 4. und jeden weiteren Bereitschaftsdienst je Kalendermonat,
- bei einem Beschäftigungsumfang bis einschließlich 80 % für den 5. und jeden weiteren Bereitschaftsdienst je Kalendermonat.

11Die Ärzte erhalten zusätzlich zu dem Entgelt nach Sätzen 1 bis 10 für jede nach Satz 1 als Arbeitszeit gewertete Stunde, die an einem Feiertag geleistet worden ist, einen Zeitzuschlag in Höhe von 25 v. H. des Stundenentgelts nach Satz 4. 12Weitergehende Ansprüche auf Zeitzuschläge bestehen nicht. 13Die nach Satz 1 errechnete Arbeitszeit kann bei den Ärzten einschließlich der eines gegebenenfalls nach Satz 11 zu zahlenden Zeitzuschlages 1:1 entsprechenden Arbeitszeit, anstelle der Auszahlung des sich nach den Sätzen 1 bis 4 und 11 ergebenden Entgelts bis zum Ende des 3. Kalendermonats auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). 14Für die Zeit des Freizeitausgleiches werden das Entgelt (§ 14) und die gegebenenfalls in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt. 15Die Ärzte erhalten zusätzlich zu dem Stundenentgelt gemäß Satz 4 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (§ 10 Abs. 5) je Stunde einen Zeitzuschlag von 20 v. H. des Stundenentgelts gemäß Satz 4. 16Dieser Zeitzuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden. 17Satz 12 gilt entsprechend.

(3) ¹Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe bezahlt. ²Sie beträgt für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des Stundentabellenentgelts gemäß der Anlage unter Berücksichtigung der individuellen Stufenzuordnung der Ärzte. ³Maßgebend für die Bemessung der Pauschale nach Satz 2 ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt. ⁴Für die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten wird jede angefangene Stunde auf eine volle Stunde gerundet und mit dem individuellen Stundenentgelt gemäß Anlage unter Berücksichtigung der individuellen Stufenzuordnung und zuzüglich Überstundenzuschlag sowie weiteren Zeitzuschlägen nach Absatz 1, ermittelt aus dem Stundenentgelt gemäß Anlage, bezahlt. ⁵Satz 1 gilt nicht im Falle einer stundenweisen Rufbereitschaft. ⁶Eine Rufbereitschaft im Sinne von Satz 5 liegt bei einer ununterbrochenen Rufbereitschaft von weniger als zwölf Stunden vor. ⁷In diesem Fall wird abweichend von den Sätzen 2 und 3 für jede Stunde Rufbereitschaft 12,5 v. H. des Stundentabellenentgelts gemäß der Anlage unter Berücksichtigung der individuellen Stufenzuordnung der Ärzte gezahlt. ⁸Durch Betriebsvereinbarung können abweichende Regelungen für die Vergütung der Rufbereitschaft festgelegt werden. ⁹Über den Abschluss einer solchen Betriebsvereinbarung ist der Marburger Bund unverzüglich zu informieren. ¹⁰Er hat innerhalb von vier Wochen die Möglichkeit dem Inkrafttreten der Betriebsvereinbarung im Hinblick auf die Ärzte im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages zu widersprechen. ¹¹In diesem Fall wird für die Ärzte nach Satz 3 die Wirksamkeit der Betriebsvereinbarung ausgesetzt und es sind innerhalb von vier Wochen Tarifverhandlungen zwischen der Südharz Klinikum Nordhausen gGmbH und dem Landesverband des Marburger Bundes über diesen Einzelfall aufzunehmen. ¹²Satz 11 gilt entsprechend, wenn eine Betriebsvereinbarung im Hinblick auf die vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfassten Ärzte nicht zustande kommt und die Südharz Klinikum Nordhausen gGmbH oder der Landesverband des Marburger Bundes die Aufnahme von Tarifvertragsverhandlungen verlangt.

(4) ¹Ärzte, die Rufbereitschaft leisten, erhalten zusätzlich zu dem Rufbereitschaftsentgelt nach Abs. 3 für die 12. und jede weitere Rufbereitschaft im Kalendermonat einen Rufbereitschaftszuschlag von 25,00 € je Rufbereitschaft. ²Rufbereitschaften mit weniger als 10 zusammenhängenden Zeitstunden werden zur Ermittlung der Anzahl der Rufbereitschaften als halbe Rufbereitschaftsdienste gewertet; der Rufbereitschaftszuschlag beträgt für solche Dienste 15,00 €.

(5) ¹Ärzte, die im Kalendermonat sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, erhalten für den 6. Zähl dienst und jeden weiteren Dienst im Kalendermonat eine Zulage (Kombi-Zulage). ²Diese Zulage entspricht bei Ausführung von Bereitschaftsdiensten dem Bereitschaftsdienstzuschlag nach Abs. 2 Satz 7 oder 9 und bei Ausführung von Rufbereitschaften dem Rufbereitschaftszuschlag nach Abs. 4 Satz 1 der 2.

³Für die Ermittlung der Anzahl der Zähl dienste im Kalendermonat werden Bereitschaftsdienste mit dem Faktor 1, Bereitschaftsdienste nach Abs. 2 Satz 8 mit dem Faktor 0,5, Rufbereitschaften mit dem Faktor 0,33 und Rufbereitschaften nach Abs. 4 Satz 2 mit dem Faktor 0,165 gewertet; die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates bei Änderungen des bestehenden Rufbereitschaftssystems bleiben unberührt. ⁴Bei Teilzeitbeschäftigten, deren Arbeitszeit auf weniger als 5 Tage in der Kalenderwoche verteilt ist, vermindert sich die Zähl dienstgrenze nach Satz 1 im Verhältnis der individuell vereinbarten Anzahl der Kalenderwochenarbeitstage zu einer 5-Tage-Arbeitswoche.

⁵Sind neben den Voraussetzungen nach Satz 1 bis 4 für die Gewährung der Kombi-Zulage auch die Voraussetzungen des Bereitschaftsdienstzuschlages gemäß Abs. 2 Satz 6 bis 10 und/oder des Rufbereitschaftszuschlages gemäß Abs. 4 erfüllt, wird ausschließlich die Kombi-Zulage gezahlt.

(6) ¹Ärzte, die regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen, erhalten innerhalb von zwei Wochen zwei arbeitsfreie Tage. ²Hiervon soll ein freier Tag auf einen Sonntag fallen.

(7) ¹Ärzte, die ständig Wechselschichten leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 105 Euro brutto monatlich. ²Ärzte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,63 Euro brutto pro Stunde. ³Ärzte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 40 Euro brutto monatlich. ⁴Ärzte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,24 Euro brutto pro Stunde.

§ 13

Arbeitszeitdokumentation

Die Arbeitszeiten der Ärzte sind durch elektronische Verfahren oder auf andere Art in geeigneter Weise objektiv zu erfassen und zu dokumentieren.

Abschnitt III Eingruppierung und Entgelt

§ 14 Entgelt

(1) ¹Die Ärzte erhalten monatlich ein Tabellenentgelt nach der Anlage. Die Höhe richtet sich nach der tätigkeitsbezogenen Entgeltgruppe gemäß Absatz 2 und der Entwicklungsstufe nach Absatz 3.

(2) ¹Ärzte sind entsprechend ihrer nicht nur vorübergehend und zeitlich mindestens zur Hälfte ihrer individuellen Wochenarbeitszeit auszuübenden Tätigkeit wie folgt eingruppiert:

Entgeltgruppe Ä1: Arzt,

Entgeltgruppe Ä2: Facharzt,

Protokollerklärung: Facharzt ist derjenige Arzt, der auf Grund abgeschlossener Facharztweiterbildung in der Abteilung sein Fachgebiet selbständig vertritt.

Entgeltgruppe Ä3: Oberarzt.

Protokollerklärung: Oberarzt ist derjenige Facharzt, dem die medizinische Verantwortung für selbständige Teil- oder Funktionsbereiche der Klinik bzw. Abteilung vom Arbeitgeber ausdrücklich übertragen worden ist.

²Funktionsoberarzt: Ein Facharzt führt auf Grund seiner Spezialisierung eine besondere Diagnostik verantwortlich und selbständig in einem Funktionsbereich durch. ³Für diese Tätigkeit erhält der Facharzt neben dem Entgelt der Entgeltgruppe Ä2 eine monatliche Zulage in Höhe von 400,00 € brutto; Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Zulage, der dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zu der Arbeitszeit von Vollbeschäftigten entspricht. ⁴Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Nebenabrede zum Arbeitsvertrag.

⁵Fachärzten, denen vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages die Bezeichnung Oberarzt verliehen wurde, ohne dass sie die dafür festgelegten Eingruppierungsvoraussetzungen erfüllen, dürfen den Titel weiterführen. ⁶Mit dieser Bezeichnung ist keine Eingruppierung entsprechend der Entgeltgruppe Ä3 verbunden. ⁷Diese Ärzte erhalten zusätzlich zu ihrer individuellen Eingruppierung in die Stufen der Entgeltgruppe Ä2 eine monatliche Zulage in Höhe von 300,00 € brutto. ⁸Diese Vergütung darf die 1. Stufe der Entgeltgruppe Ä3 nicht überschreiten.

⁹Fachärzte mit zwei Facharztabschlüssen erhalten zusätzlich zu ihrer individuellen Eingruppierung in die Entgeltgruppe Ä2 eine monatliche Zulage in Höhe von 300,00 € brutto; Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teil der Zulage, der dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zu der Arbeitszeit von Vollbeschäftigten entspricht.

(3) Die Eingruppierung der Ärzte erfolgt außerdem in entgeltgruppenbezogene Entwicklungsstufen nach den Zeiten einer Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei der Südharz Klinikum Nordhausen gGmbH, und zwar in

a) Entgeltgruppe Ä1

Stufe A1:	mit bis zu einjähriger ärztlicher Tätigkeit,
Stufe A2:	nach einjähriger ärztlicher Tätigkeit,
Stufe A3:	nach zweijähriger ärztlicher Tätigkeit,
Stufe A4:	nach dreijähriger ärztlicher Tätigkeit,
Stufe A5:	nach vierjähriger ärztlicher Tätigkeit,
Stufe A6:	nach fünfjähriger ärztlicher Tätigkeit;

b) Entgeltgruppe Ä2

Stufe FA1:	mit bis zu zweijähriger fachärztlicher Tätigkeit,
Stufe FA2:	nach zweijähriger fachärztlicher Tätigkeit,
Stufe FA3:	nach vierjähriger fachärztlicher Tätigkeit,
Stufe FA4:	nach sechsjähriger fachärztlicher Tätigkeit,
Stufe FA5:	nach achtjähriger fachärztlicher Tätigkeit;
Stufe FA6:	nach zehnjähriger fachärztlicher Tätigkeit;

c) Entgeltgruppe Ä3

Stufe OA1:	mit bis zu dreijähriger oberärztlicher Tätigkeit,
Stufe OA2:	nach dreijähriger oberärztlicher Tätigkeit,
Stufe OA3:	nach siebenjähriger oberärztlicher Tätigkeit.

(4) ¹Die Ärzte erhalten das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an, in dem die neue Stufe erreicht wird. ²Die entsprechenden Verweildauern in der jeweiligen Stufe sind in der Entgelttabelle ausgewiesen. ³Die Ärzte erreichen die jeweils nächste Stufe nach den Zeiten, die in der Entgelttabelle angegeben sind. ⁴Den Zeiten einer Tätigkeit in diesem Sinne stehen gleich:

- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
- b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 15 bis zu 39 Wochen,
- c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
- d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
- e) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

(5) ¹Bemessungszeitraum für das Entgelt der Ärzte ist der Kalendermonat. ²Die Zahlung erfolgt spätestens am letzten Tag des Kalendermonats auf ein von den Ärzten eingerichtetes Girokonto im Inland.

(6) ¹Bei der Anrechnung von Vorbeschäftigungen werden in der Entgeltgruppe Ä1 Stufen A1 bis A5 Zeiten ärztlicher Tätigkeit angerechnet. ²Eine Tätigkeit als Arzt im Praktikum gilt als ärztliche Tätigkeit. In der Entgeltgruppe Ä2 werden Zeiten fachärztlicher Tätigkeit in der Regel angerechnet.

³Zeiten einer vorhergehenden beruflichen Tätigkeit können angerechnet werden, wenn sie für die vorgesehene Tätigkeit förderlich sind.

(7) ¹Zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs sowie zur Bindung von qualifizierten Fachkräften kann Ärzten im Einzelfall, abweichend von dem sich aus der nach § 14 Abs. 1 bis 3 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, eine Zulage gewährt werden, die dem Differenzbetrag des um bis zu zwei Stufen erhöhten Entgelts entspricht.

²Haben Ärzte bereits die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satz 1 ein bis zu 20 v. H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ³Die Zulage kann befristet werden. Sie ist widerruflich, unabhängig davon, ob sie befristet gewährt wurde oder nicht.

(8) ¹Wird Ärzten vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Entgeltgruppe entspricht und wurde diese Tätigkeit mindestens einen Monat ausgeübt, erhalten sie für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit. ²Die persönliche Zulage bemisst sich bei Ärzten, die in eine der Entgeltgruppen Ä1 bis Ä2 eingruppiert sind, aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich bei dauerhafter Übertragung ergeben hätte. ³Wird Ärzten, die in die Entgeltgruppe Ä3 eingruppiert sind, vorübergehend die Tätigkeit von leitenden Ärzten (Chefärzte, Klinikleiter, Institutsleiter) übertragen und wurde diese Tätigkeit mindestens 3 Wochen ausgeübt, erhalten sie für die Dauer der Ausübung der Tätigkeit eine persönliche Zulage, die sich auf Basis eines Betrages von 800,00 €/Monat brutto bemisst; Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teil der Zulage, der dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zu der Arbeitszeit von Vollbeschäftigten entspricht.

(9) ¹Die Ärzte im Drittmittelbereich können vom Arbeitgeber eine Sonderzahlung erhalten. ²Voraussetzung ist, dass nach Deckung der Einzel- und Gemeinkosten des Drittmittelvorhabens entsprechende Erträge aus Mitteln privater Dritter verbleiben. ³Die Ärzte müssen zudem durch besondere Leistungen bei der Einwerbung der Mittel oder der Erstellung einer für die eingeworbenen Mittel zu erbringenden bzw. erbrachten Leistung beigetragen haben. ⁴Die Sonderzahlung kann bis zu 10 v. H. ihres Jahrestabellenentgeltes betragen. ⁵Sie ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

(10) ¹Einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung haben Ärzte, deren Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert. ²Für Vollbeschäftigte beträgt die vermögenswirksame Leistung für jeden vollen Kalendermonat 6,65 Euro brutto. ³Der Anspruch entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Arzt dem Arbeitgeber die erforderlichen Angaben schriftlich mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate des selben Kalenderjahres, die Fälligkeit tritt nicht vor acht Wochen nach Zugang der Mitteilung beim Arbeitgeber ein. ⁴Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die den Ärzten Tabellenentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. ⁵Für Zeiten, für die dem Arzt Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses. ⁶Die vermögenswirksame Leistung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 15 Krankenbezüge

(1) ¹Werden die Ärzte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass sie ein Verschulden trifft, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von sechs Wochen das Arbeitsentgelt nach Absatz 2 fortgezahlt. ²Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge

derselben Krankheit sowie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen. ³Nach Ablauf des nach Satz 1 maßgebenden Zeitraums erhalten die Ärzte, die zu Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine Betriebszugehörigkeit von mehr als einem Jahr aufweisen, einen Krankengeldzuschuss. ⁴Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Betriebszugehörigkeit

- von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche
- von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 39. Woche

seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit, jedoch nicht über den Zeitraum der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt.

(2) ¹Arbeitsentgelt im Sinne des Abs. 1 sind die Grundvergütung, die in den Monatsbeträgen festgesetzten Zulagen und die regelmäßig gezahlten Vergütungsbestandteile für Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienste. ²Letztere werden als Durchschnitt auf Basis der dem maßgebenden Ereignis für die Entgeltfortzahlung vorhergehenden letzten drei vollen Kalendermonate (Berechnungszeitraum) gezahlt.

(3) ¹Der Krankengeldzuschuss wird nicht über den Zeitraum hinaus gezahlt, von dem an die Ärzte Bezüge aufgrund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung (einschließlich eines rentenersetzenden Übergangsgeldes im Sinne des § 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI), aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhalten, zu der der Arbeitgeber die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat. ²Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Satz 1. ³Die Ansprüche der Ärzte gehen insoweit auf den Arbeitgeber über; § 53 SGB I bleibt unberührt. ⁴Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrages, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satz 1 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, die Ärzte haben dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides schuldhaft verspätet mitgeteilt.

(4) ¹Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Bruttokrankengeld des Sozialleistungsträgers und dem sich nach Abs. 2 ergebenden Nettoarbeitsentgelt gezahlt. ²Für Ärzte, die nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, ist der Zuschussberechnung der Krankengeldhöchstsatz für versicherungspflichtige Ärzte zugrunde zu legen.

§ 16 Sterbegeld

¹Beim Tod von Ärzten, deren Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, wird der Ehegattin/dem Ehegatten oder der Lebenspartnerin/dem Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder den Kindern ein Sterbegeld gewährt. ²Als Sterbegeld wird für die restlichen Tage des Sterbemonats und - in einer Summe - für zwei weitere Monate das Tabellenentgelt der/des Verstorbenen gezahlt. ³Die Zahlung des Sterbegeldes an einen der Berechtigten bringt den Anspruch der übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen; die Zahlung auf das Gehaltskonto hat befreiende Wirkung.

§ 17 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

¹Die Ärzte haben Anspruch auf Versicherung unter eigener Beteiligung zum Zweck einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K) in seiner jeweils geltenden Fassung. ²Der Arbeitnehmerbeitrag zur Pflichtversicherung beträgt anstelle von § 37 a Abs. 1 ATV-K 3,0 v. H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

§ 18 Jubiläum

¹Bei Vollendung der 20-, 30- und 40-jährigen Betriebszugehörigkeit werden die Ärzte geehrt. ²Sie erhalten folgende Prämien brutto für:

-	20 Jahre Betriebszugehörigkeit	300,00 €
-	30 Jahre Betriebszugehörigkeit	500,00 €
-	40 Jahre Betriebszugehörigkeit	700,00 €

³Teilzeitbeschäftigte Ärzte erhalten die anteilige Prämie.

§ 19 Zusätzliche Gewinnbeteiligung

entfallen

Abschnitt IV Urlaub und Arbeitsbefreiung

§ 20 Erholungsurlaub

(1) ¹Ärzte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts. ²Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 5 Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage.

(2) ¹Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf 5 Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. ²Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet. ³Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. ⁴Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und kann auch in Teilen genommen werden.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden. Dabei soll ein Urlaubsteil von 2 Wochen Dauer angestrebt werden.

(3) Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz mit folgenden Maßgaben:

- a) Im Fall der Übertragung muss der Erholungsurlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai anzutreten.
- b) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im laufenden Kalenderjahr, erhält der Arzt als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses 1/12 des Urlaubsanspruches nach Absatz 1; § 5 BUrlG bleibt unberührt.
- c) Ruht das Arbeitsverhältnis, so vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.
- d) Das nach Absatz 1 Satz 1 fortzuzahlende Entgelt wird zu dem in § 14 Abs. 5 genannten Zeitpunkt gezahlt.

§ 21 Zusatzurlaub

(1) ¹Ärzte erhalten bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

- | | |
|---------------------------|----------------|
| - 110 Nachtarbeitsstunden | 1 Arbeitstag, |
| - 220 Nachtarbeitsstunden | 2 Arbeitstage, |
| - 330 Nachtarbeitsstunden | 3 Arbeitstage, |
| - 450 Nachtarbeitsstunden | 4 Arbeitstage |

Zusatzurlaub im Kalenderjahr. ²Bei in Teilzeit beschäftigten Ärzten ist die Zahl der nach Satz 1 geforderten Nachtarbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärzte zu kürzen.

(2) ¹Ärzte erhalten für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden (§10 Abs. 5) einen Zusatzurlaub in Höhe von 1 Arbeitstag pro Kalenderjahr, sofern mindestens 180 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr fallen und 2 Arbeitstage pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr fallen. ²Bei Teilzeitkräften ist die Zahl der nach Satz 1 geforderten Bereitschaftsdienststunden entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollbeschäftigter Ärzte zu kürzen. ³Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Kalenderjahres auf weniger als 5 Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 zu ermitteln.

(3) ¹Der Zusatzurlaub gemäß Abs. 1, 2 wird in dem auf die Entstehung seines Anspruches folgenden Urlaubsjahr gewährt. ²Endet das Arbeitsverhältnis vor dem Beginn des folgenden Urlaubsjahres, erfolgt eine Abgeltung.

§ 22 Sonderurlaub, Arbeitsbefreiung

(1) Die Ärzte sollen auf Antrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Sonderurlaub ohne Fortzahlung des Entgeltes erhalten, wenn keine betrieblichen Gründe entgegenstehen.

(2) ¹Als Fälle in Anlehnung an § 616 BGB, in denen Ärzte unter Fortzahlung des Entgeltes im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt werden, gelten nur die folgenden Anlässe:

- | | |
|--|--|
| a) Niederkunft der Ehefrau/Lebenspartnerin
im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes | ein Arbeitstag, |
| b) Tod der Ehegattin/des Ehegatten der Lebenspartnerin/des
Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
eines Kindes oder Elternteils | zwei Arbeitstage, |
| c) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen
anderen Ort | ein Arbeitstag, |
| d) schwere Erkrankung | |
| aa) einer/eines Angehörigen, soweit sie/er in demselben
Haushalt lebt | ein Arbeitstag im Kalenderjahr, |
| bb) eines Kindes, das das 12 Lebensjahr noch nicht
vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr
kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder
bestanden hat | bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr, |
| cc) einer Betreuungsperson, wenn der Arzt deshalb | |

die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss,

bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr.

„Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und die Ärzte in den Fällen der Doppelbuchstaben aa und bb die Notwendigkeit der Anwesenheit der Ärzte zur vorläufigen Pflege bescheinigen. „Die Freistellung darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

- e) Ärztliche Behandlung von Beschäftigten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss, erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten.

(3) In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf das Entgelt kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

(4) ¹Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung wahrgenommen werden können, besteht der Anspruch auf Fortzahlung der Grundvergütung und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen nur insoweit, als die Ärzte nicht Ansprüche auf Ersatz dieser Bezüge geltend machen können. ²Die gezahlten Bezüge gelten in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. ³Die Ärzte haben den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.

(5) Zur Vor- und Nachbereitung und zur Teilnahme an Tarifverhandlungen wird den Ärzten, die der Tarifkommission angehören, auf Anforderung der vertragsschließenden Gewerkschaft Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgeltes erteilt.

(6) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern werden den Ärzten Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgeltes gewährt, sofern nicht dringende betriebliche Gründe entgegenstehen.

(7) ¹Zur Teilnahme an medizinischen wissenschaftlichen Kongressen und ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen u. ä. ist dem Arzt Arbeitsbefreiung von mindestens 4 Arbeitstagen im Kalenderjahr unter Fortzahlung des Entgeltes zu gewähren. ²Die Arbeitsbefreiung wird auf etwaigen Anspruch nach dem Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz (ThürBfG) angerechnet.

Abschnitt V

Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 23 Befristete Arbeitsverträge

(1) Befristete Arbeitsverträge sind nach Maßgabe des Teilzeit- und Befristungsgesetzes sowie anderer gesetzlicher Vorschriften über die Befristung von Arbeitsverträgen zulässig.

(2) ¹Eine ordentliche Kündigung ist zulässig. ²Es gelten die in § 25 genannten Fristen.

§ 24 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung

(1) ¹Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf

- a) mit Ablauf des Monats, in dem der Arzt das Lebensjahr vollendet, in dem er Anspruch auf ungekürzte Rente wegen Alters erhält,
- b) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag),
- c) bei einem befristeten oder auflösend bedingten Arbeitsverhältnis nach den im Arbeitsvertrag niedergelegten Bestimmungen,
- d) mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers oder eines berufsständischen Versorgungswerkes für Ärzte, in dem festgestellt wird, dass der Arzt/die Ärztin dauernd erwerbsunfähig ist, zugestellt wird.

²Im Falle von Satz 1 Buchst. d) haben die Ärzte den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheides unverzüglich zu unterrichten. ³Beginnt die Rente wegen voller Erwerbsminderung erst nach der Zustellung des Rentenbescheides, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages.

(2) ¹Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet bzw. ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn der Arzt nach seinem vom Rentenversicherungsträger bzw. in einem berufsständischen Versorgungswerk für Ärzte festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen und der Arzt innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheides die Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. ²Liegt bei Ärzten, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind, im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Satz 1 und 2 die nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheides des Integrationsamtes.

(3) ¹Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. ²In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird.

§ 25 Kündigung des Arbeitsverhältnisses

(1) ¹Bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen zum Monatsschluss. ²Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Betriebszugehörigkeit

- bis zu einem Jahr	ein Monat zum Monatsschluss
- von mehr als einem Jahr	6 Wochen
- von mindestens 5 Jahren	3 Monate
- von mindestens 8 Jahren	4 Monate
- von mindestens 10 Jahren	5 Monate
- von mindestens 12 Jahren	6 Monate
- von mindestens 15 Jahren	7 Monate
- von mindestens 20 Jahren	12 Monate

zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

(2) Kündigung, Auflösungsvertrag und Befristung bedürfen der Schriftform.

Abschnitt VI Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 26 Überleitungsregelung

- (1) Die bei Inkrafttreten des Tarifvertrages bereits beschäftigten Ärzte werden nach den Bestimmungen dieses Tarifvertrages in die neuen Vergütungsgruppen sowie in die entsprechenden Stufen übergeleitet.
- (2) ¹Für die Ärzte werden zum Stichtag (Inkrafttreten des Tarifvertrages) jeweils Vergleichsentgelte auf der Grundlage der bisherigen Regelungen ermittelt. ²Für das Vergleichsentgelt werden die festen monatlichen Bezüge (Grundvergütung, Ortszuschlag der Stufe 1 und Allgemeine Zulage bzw. Monatslohn sowie 1/12 ggf. gezahlten Urlaubs- und Weihnachtsgeldes) berücksichtigt. ³Familienbezogene Bestandteile des Ortszuschlages und Sozialzuschläge für Kinder werden bei dem Vergleichsentgelt nicht berücksichtigt. ⁴Leistungen, die bis zum 31.03.2007 erbracht werden, aus denen Ansprüche für variable Vergütungsbestandteile entstehen, werden mit den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Tarifbedingungen vergütet.
- (3) Die Ärzte erhalten in der neuen Vergütungsgruppe mindestens den Betrag, der dem Vergleichsentgelt entspricht.
- (4) ¹Liegt das Vergleichsentgelt nach Abs. 2 über dem Tabellenwert, der sich nach Abs. 1 ergibt, erhalten Ärzte jeweils eine persönliche monatliche Besitzstandszulage in Höhe der Differenz zwischen dem Tabellenwert und dem Vergleichsentgelt bis zum 30.09.2010. ²Die Besitzstandszulage wird auf der Gehaltsabrechnung gesondert ausgewiesen. ³Ein Auszahlungsanspruch ergibt sich ab einem Betrag von mindestens 10,00 € brutto pro Monat.
- (5) ¹Die familienbezogenen Bestandteile des Ortszuschlages und der Sozialzuschlag für Kinder werden auf der Grundlage der am Stichtag vorliegenden bisherigen Anspruchsvoraussetzungen ermittelt. ²Der sich daraus ergebende Betrag wird als persönliche Zulage bis zum Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen weitergezahlt.
- (6) ¹Künftige Tariflohnerhöhungen, Höhergruppierungen und Stufenaufstiege werden mit der Besitzstandszulage verrechnet. ²Ab dem 01.01.2010 werden künftige Tariflohnerhöhungen, Höhergruppierungen und Stufenaufstiege zur Hälfte mit der Bestandszulage verrechnet.
- (7) ¹Der Urlaubsanspruch für Ärzte, deren Arbeitsverhältnis über den 01.01.2014 hinaus fortbestanden hat und die vor dem 01.01.1984 geboren sind, beträgt 29 Arbeitstage für die Dauer des rechtlich ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses, sofern nicht § 20 Abs. 1 einen höheren Urlaubsanspruch gewährt. ²Der Urlaubsanspruch für Ärzte, deren Arbeitsverhältnis über den 01.01.2014 hinaus fortbestanden hat und die vor dem 01.01.1974 geboren sind, beträgt 30 Arbeitstage für die Dauer des rechtlich ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.
- (8) gestrichen

§ 27 Ausschlussfrist

¹Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Fälligkeit in Textform gegenüber dem Arbeitsvertragspartner geltend gemacht werden.

²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung aus.

³Satz 1 gilt nicht für Ansprüche, soweit diese kraft Gesetzes einer Ausschlussfrist entzogen sind.

§ 28 Salvatorische Klausel

¹Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, nichtig oder lückenhaft sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des übrigen Vertrages hiervon unberührt. ²Die Vertragsparteien werden -gegebenenfalls in der gebührenden Form - die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche Regelung ersetzen bzw. die Vertragslücke durch eine solche Regelung ausfüllen, mit welcher der von ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

§ 29 Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 01.04.2007 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag oder einzelne Abschnitte davon können mit einer Frist von drei Kalendermonaten schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 30.06.2027.

§ 30 Tarifikollisionsschutz

(1) ¹Die Tarifparteien vereinbaren, dass die Rechtsfolgen aus § 4 a TVG (Verdrängung von Tarifverträgen) nicht eintreten. ²Die Parteien verpflichten sich, die Gewerkschaft ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) über den vereinbarten Ausschluss der Rechtsfolgen des § 4 a TVG zu informieren. ³Die Arbeitgeberin verpflichtet sich, in kollidierenden Tarifverträgen mit ver.di eine gleichartige schuldrechtliche Vereinbarung zu treffen.

(2) Die Regelung des Abs. 1 Satz 1 ist nur und insofern wirksam, als eine Regelung nach Abs. 1 Satz 3 zustande kommt.

§ 31 Gleichstellungsabrede

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Tarifvertrag gelten jeweils für männliche, weibliche und andere diverse Bestimmungen des Geschlechts.

Nordhausen, den

.....
für Südharz Klinikum Nordhausen gGmbH
Geschäftsführer Guido Hage

Erfurt, den

.....
für Marburger Bund Landesverband Thüringen
1. Vorsitzender Dr. Sebastian Roy

Anlagen

- Monatstabellenentgelte zu § 14 Abs. 1, geltend vom 01.03.2025 bis 31.08.2025, geltend vom 01.09.2025 bis 30.06.2026, geltend vom 01.07.2026 bis 31.03.2027 und geltend ab dem 01.04.2027
- Stundentabellenentgelte zu § 12 Abs. 1, 3, geltend vom 01.03.2025 bis 31.08.2025, geltend vom 01.09.2025 bis 30.06.2026, geltend vom 01.07.2026 bis 31.03.2027 und geltend ab dem 01.04.2027

Monatstabellenentgelte zu § 14 Abs. 1, geltend vom 01.03.2025 bis 31.08.2025

Arztgruppe	Stufe	Verweildauer	Entgelt ab dem 01.03.2025
Arzt/ Ä1	A 1	12 Monate	5.515,28
	A 2	12 Monate	5.824,97
	A 3	12 Monate	6.046,17
	A 4	12 Monate	6.429,57
	A 5	12 Monate	6.886,74
	A 6		7.067,64
Facharzt/ Ä2	FA 1	24 Monate	7.381,40
	FA 2	24 Monate	7.889,51
	FA 3	24 Monate	8.405,67
	FA 4	24 Monate	8.730,06
	FA 5	24 Monate	9.025,03
	FA 6		9.334,71
Oberarzt/ Ä3	OA 1	36 Monate	9.113,50
	OA 2	48 Monate	9.644,37
	OA 3		10.404,10

Monatstabellenentgelte zu § 14 Abs. 1, geltend vom 01.09.2025 bis 30.06.2026

Arztgruppe	Stufe	Verweildauer	Entgelt ab dem 01.09.2025
Arzt/ Ä1	A 1	12 Monate	5.625,59
	A 2	12 Monate	5.941,47
	A 3	12 Monate	6.167,09
	A 4	12 Monate	6.558,16
	A 5	12 Monate	7.024,47
	A 6		7.208,99
Facharzt/ Ä2	FA 1	24 Monate	7.529,03
	FA 2	24 Monate	8.047,30
	FA 3	24 Monate	8.573,78
	FA 4	24 Monate	8.904,66
	FA 5	24 Monate	9.205,53
	FA 6		9.521,40
Oberarzt/ Ä3	OA 1	36 Monate	9.295,77
	OA 2	48 Monate	9.837,26
	OA 3		10.612,18

Monatstabellenentgelte zu § 14 Abs. 1, geltend vom 01.07.2026 bis 31.03.2027

Arztgruppe	Stufe	Verweildauer	Entgelt ab dem 01.07.2026
Arzt/ Ä1	A 1	12 Monate	5.738,10
	A 2	12 Monate	6.060,30
	A 3	12 Monate	6.290,43
	A 4	12 Monate	6.689,32
	A 5	12 Monate	7.164,96
	A 6		7.353,17
Facharzt/ Ä2	FA 1	24 Monate	7.679,61
	FA 2	24 Monate	8.208,25
	FA 3	24 Monate	8.745,26
	FA 4	24 Monate	9.082,75
	FA 5	24 Monate	9.389,64
	FA 6		9.711,83
Oberarzt/ Ä3	OA 1	36 Monate	9.481,69
	OA 2	48 Monate	10.034,01
	OA 3		10.824,42

Monatstabellenentgelte zu § 14 Abs. 1, geltend ab dem 01.04.2027

Arztgruppe	Stufe	Verweildauer	Entgelt ab dem 01.04.2027
Arzt/ Ä1	A 1	12 Monate	5.852,86
	A 2	12 Monate	6.181,51
	A 3	12 Monate	6.416,24
	A 4	12 Monate	6.823,11
	A 5	12 Monate	7.308,26
	A 6		7.500,23
Facharzt/ Ä2	FA 1	24 Monate	7.833,20
	FA 2	24 Monate	8.372,42
	FA 3	24 Monate	8.920,17
	FA 4	24 Monate	9.264,41
	FA 5	24 Monate	9.577,43
	FA 6		9.906,07
Oberarzt/ Ä3	OA 1	36 Monate	9.671,32
	OA 2	48 Monate	10.234,69
	OA 3		11.040,91

Stundentabellenentgelte zu § 12 Abs. 1, 3, geltend vom 01.03.2025 bis 31.08.2025

Arztgruppe	Stufe	Verweildauer	Stundenentgelt ab dem 01.03.2025
Arzt/ Ä1	A 1	12 Monate	31,71
	A 2	12 Monate	33,49
	A 3	12 Monate	34,76
	A 4	12 Monate	36,97
	A 5	12 Monate	39,60
	A 6		40,64
Facharzt/ Ä2	FA 1	24 Monate	42,44
	FA 2	24 Monate	45,36
	FA 3	24 Monate	48,33
	FA 4	24 Monate	50,20
	FA 5	24 Monate	51,89
	FA 6		53,67
Oberarzt/ Ä3	OA 1	36 Monate	52,40
	OA 2	48 Monate	55,45
	OA 3		59,82

Stundentabellenentgelte zu § 12 Abs. 1, 3, geltend vom 01.09.2025 bis 30.06.2026

Arztgruppe	Stufe	Verweildauer	Stundenentgelt ab dem 01.09.2025
Arzt/ Ä1	A 1	12 Monate	32,35
	A 2	12 Monate	34,16
	A 3	12 Monate	35,46
	A 4	12 Monate	37,71
	A 5	12 Monate	40,39
	A 6		41,45
Facharzt/ Ä2	FA 1	24 Monate	43,29
	FA 2	24 Monate	46,27
	FA 3	24 Monate	49,30
	FA 4	24 Monate	51,20
	FA 5	24 Monate	52,93
	FA 6		54,75
Oberarzt/ Ä3	OA 1	36 Monate	53,45
	OA 2	48 Monate	56,56
	OA 3		61,02

Stundentabellenentgelte zu § 12 Abs. 1, 3, geltend vom 01.07.2026 bis 31.03.2027

Arztgruppe	Stufe	Verweildauer	Stundenentgelt ab dem 01.07.2026
Arzt/ Ä1	A 1	12 Monate	32,99
	A 2	12 Monate	34,85
	A 3	12 Monate	36,17
	A 4	12 Monate	38,46
	A 5	12 Monate	41,20
	A 6		42,28
Facharzt/ Ä2	FA 1	24 Monate	44,16
	FA 2	24 Monate	47,20
	FA 3	24 Monate	50,28
	FA 4	24 Monate	52,22
	FA 5	24 Monate	53,99
	FA 6		55,84
Oberarzt/ Ä3	OA 1	36 Monate	54,52
	OA 2	48 Monate	57,69
	OA 3		62,24

Stundentabellenentgelte zu § 12 Abs. 1, 3, geltend ab dem 01.04.2027

Arztgruppe	Stufe	Verweildauer	Stundenentgelt ab dem 01.04.2027
Arzt/ Ä1	A 1	12 Monate	33,65
	A 2	12 Monate	35,54
	A 3	12 Monate	36,89
	A 4	12 Monate	39,23
	A 5	12 Monate	42,02
	A 6		43,12
Facharzt/ Ä2	FA 1	24 Monate	45,04
	FA 2	24 Monate	48,14
	FA 3	24 Monate	51,29
	FA 4	24 Monate	53,27
	FA 5	24 Monate	55,07
	FA 6		56,96
Oberarzt/ Ä3	OA 1	36 Monate	55,61
	OA 2	48 Monate	58,85
	OA 3		63,48